

RS OGH 2007/5/8 5Ob88/07p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.2007

Norm

ABGB §485

ABGB §828

ABGB §847

LiegTeilG §4

Rechtssatz

Steht ein Servitutsrecht allen Mit- und Wohnungseigentümern der herrschenden Liegenschaft gemeinsam zu, bedarf eine Verfügung darüber der Einstimmigkeit aller (§828 ABGB). Eine lastenfreie Abschreibung ohne Zustimmung der Buchberechtigten, und zwar sämtlicher Buchberechtigter, kommt daher nicht in Betracht. Bereits der Widerspruch eines einzelnen Mit- und Wohnungseigentümers im Verfahren nach §§ 4 ff LiegTeilG reicht aus, eine lastenfreie Abschreibung zur Gänze zu verhindern.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 88/07p

Entscheidungstext OGH 08.05.2007 5 Ob 88/07p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122077

Dokumentnummer

JJR_20070508_OGH0002_0050OB00088_07P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at